

15.12.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

Punkt 31 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 10 BörsG)

In Artikel 2 Nr. 12 erhält § 10 Abs. 2 BörsG folgende Fassung:

"Trifft der Auftraggeber keine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2, ist der Auftrag im Präsenzhandel auszuführen; Ausführungsplatz ist die Börse in dem Bundesland, in dem der Auftragnehmer den Auftrag vom Auftraggeber entgegennimmt. Der Auftragnehmer kann hiervon im Interesse des Auftraggebers abweichen. Er entscheidet auch in den Fällen interessewahrend über den Ausführungsplatz, in denen der Auftrag in einem Bundesland entgegengenommen wird, in dem keine Börse errichtet ist. Satz 1 ist auf Bundesländer mit einer gemeinsam errichteten Börse entsprechend anzuwenden."

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993

...

193/2/93

Begründung:

Die Börsenfachminister haben sich für einen fairen Wettbewerb der Präsenzbörsen und der Handelssysteme untereinander ausgesprochen. Diesem Anliegen soll die geänderte Fassung des § 10 Abs. 2 Rechnung tragen.

Sie sieht vor, daß Kundenaufträge in Wertpapieren unmittelbar über die Börse in dem Bundesland, in dem der Auftragnehmer den Auftrag vom Auftraggeber entgegengenommen hat, zu leiten sind, wenn der Auftraggeber keine andere Weisung erteilt hat. Damit wird grundsätzlich der Börsenort des Auftraggebers als für die Ausführung der Order maßgeblicher Platz bestimmt. Nur in den Fällen, in denen es das Interesse des Auftraggebers gebietet (Abs. 2 Satz 2) oder in denen eine sog. Heimatbörse nicht besteht, kann das beauftragte Kreditinstitut im Interesse des Auftraggebers die Entscheidung selbst treffen.

Mit dieser vorgenannten Regelung und unter der Berücksichtigung eines bundesweiten Handelsverbundes der skontroführenden Makler ist der Anleger bei der Abwicklung seiner Order über die Börse seiner Region nicht schlechter gestellt als bei einer Weitergabe der Order an eine Zentralbörse. Die mögliche individuellere Abwicklung an einer Börse, an der nicht gleichzeitig ausländische Großaufträge abgewickelt werden, dürfte für den Anleger häufig vorteilhafter sein.

Das von den Kreditinstituten geltend gemachte Argument, daß sich mit Einführung des sog. "Heimatsbörsenprinzips" die Kostenbelastung für einen Antrag um DM 15,-- bis 25,-- DM erhöhe, ist seit der Einführung des Orderleitsystems boss-cube nicht mehr relevant. Durch die Nutzung von boss-cube dürfte keine nennenswerte Kostenbelastung auf die Kreditinstitute zukommen. Die Kosten bei Einführung des Heimatsbörsenprinzips dürfen sich in einer so geringen Größenordnung bewegen, die eine Kostenüberwälzung auf den Anleger nicht zuläßt.

...

Mit der Vorschrift wird der hinter der Forderung der Börsenfachminister nach fairem Wettbewerb der Präsenzbörsen und der Handelssysteme untereinander stehende Gedanke der Stärkung der Regionalbörsen umgesetzt. In Verbindung mit dem in § 13 geregelten Handelsverbund wird eine höchstmögliche Nutzung der vorhandenen Liquidität erreicht.